



B E R G C L U B B E R N

S T A T U T E N

12. November 2005

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Bergclub Bern besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern.

2. Zweck

- 2.1 Der Bergclub Bern bezweckt, seinen Mitgliedern die Möglichkeit anzubieten, in guter Kameradschaft die Natur, im besonderen die Bergwelt, zu erleben. Dabei lässt er sich von Grundsätzen der christlichen Ethik leiten, namentlich Achtung vor dem Leben, Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Menschen und der Natur, Gemeinschaftsinn und Solidarität, Toleranz, gegenseitige Hilfe sowie Rücksichtnahme auf die Schwächeren.
- 2.2 Der Bergclub führt sportliche und gesellschaftliche Anlässe durch, insbesondere Berg-, Hoch-, Ski-, Snowboard-, Kletter-, Wander- und Velotouren.
- 2.3 Der Bergclub fördert die alpine technische Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter und Tourenleiterinnen sowie der Mitglieder.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitgliedern, Mindestalter 20 Jahre
 - Jugendlichen im Alter von 10 bis 20 Jahren, welche im Bergclub Bern Jugend zusammengefasst sind
 - Ehren- und Freimitgliedern.
- 3.2 Der Beitritt zum Bergclub Bern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.
- 3.3 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Bergclub Bern die Statuten, das Tourenreglement und das Reglement für die Benützung von Motorfahrzeugen und den Autoschaden-Hilfsfonds.
- 3.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- wenn es den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins schadet
- wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einzureichen.

4. Vereinsbeitrag

4.1 Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags für Mitglieder des Bergclub Bern und des Bergclub Bern Jugend wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens Fr. 100.--.

4.2 Sind beide Ehepartner Mitglied des Bergclub Bern, zahlen sie zusammen einen jährlichen Ehepaarbeitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens Fr. 100.--.

4.3 Beitragsfrei sind:

- Vorstandsmitglieder, Tourenleiter / Tourenleiterinnen sowie deren Ehepartner
- Mitglieder, welche mit den sogenannten weiteren Chargen betraut sind sowie deren Ehepartner
- Ehren- und Freimitglieder sowie deren Ehepartner.

4.4 Der Beitrag für den Autoschaden-Hilfsfond wird in einem separaten Reglement durch den Vorstand festgesetzt.

5. Vereinshaushalt

5.1 Die ordentlichen Aufwendungen werden aus der Vereinskasse bestritten. Diese wird gespiesen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vermögenswerten
- Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Spenden
- Inserate im vereinseigenen Mitteilungsblatt.

5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

7. Vereinsorgane

7.1 Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen.

7.2 Die Hauptversammlung

7.2.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

Die Hauptversammlung findet spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

7.2.2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

7.2.3 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten / der Präsidentin, des Tourenchefs / der Tourenchefin Bergclub Bern und des Tourenchefs / der Tourenchefin Bergclub Bern Jugend

- Abnahme des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen sowie Entlastung des Kassiers / der Kassierin
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und eines Ersatzrevisors / einer Ersatzrevisorin
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschluss über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.2.4 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder des Bergclub Bern sowie alle Mitglieder des Bergclub Bern Jugend.

7.2.5 Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

7.2.6 Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten / die Präsidentin geleitet, bei seiner / ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

7.3 Der Vorstand

7.3.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Tourenchef / der Tourenchefin des Bergclub Bern
- dem Tourenchef / der Tourenchefin des Bergclub Bern Jugend
- dem Kassier / der Kassierin
- dem / der Verantwortlichen für Mutationen
- dem Redaktor / der Redaktorin
- dem Sekretär / der Sekretärin

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst.

7.3.2 Unterschriftenberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin zusammen mit dem Sekretär / der Sekretärin oder dem Kassier / der Kassierin.

7.3.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der Geschäfte des Vereins
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Erlass von Reglementen, Merkblättern, Pflichtenheften und Publikationen
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- Delegation bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Ernennung von Tourenleitern /Tourenleiterinnen auf Empfehlung des Tourenchefs / der Tourenchefin Bergclub Bern oder Bergclub Bern Jugend
- Organisation und Durchführung alpintechnischer Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter / der Tourenleiterinnen und der Mitglieder
- Anschaffung und Unterhalt des vereinseigenen Materials.

7.3.4 Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

7.3.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahljahr sind die geraden Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7.4 Rechnungsprüfung

7.4.1 Die Aufgaben der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen sind:

- jährlich die Vereinsrechnung zu prüfen, der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen.
- Zu diesem Zweck können sie in alle Bücher, Akten, Protokolle und Belege des Vereins und seiner Subkommissionen Einsicht nehmen.

7.4.2 Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und das Ersatzmitglied werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8. Versicherung, Schadenhaftung

- 8.1 Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache der einzelnen Veranstaltungsteilnehmer und -teilnehmerinnen.
- 8.2 Der Bergclub Bern versichert sich gegen Haftpflichtansprüche.

9. Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

- 9.1 Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- 9.3 Wird innerhalb von fünf Jahren kein neuer Verein gegründet, der den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, ist das Vermögen einer wohltätigen Institution zuzuleiten.

10. Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten sind an der Hauptversammlung vom 12. November 2005 angenommen worden und treten sofort in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 11. November 2000.

Bergclub Bern

Gründungsjahr **1946**

unter dem Namen
Katholische Tourengesellschaft Bern
(Katourg Bern)

Statuten	1. Ausgabe	21. Oktober 1961
	Revisionen	17. November 1979 09. November 1985 11. November 2000 (Namensänderung) 12. November 2005

Bern, den 12. November 2005

Der Präsident



Christoph Lanz

Die Sekretärin



Claudia Mattmann